



TELEFONNUMMER DER SCHULE: 02162 – 31330

EMAIL: info@rs-josefskirche.de

Hinweise zur Krankmeldung von Schülerinnen und Schülern

- Die Krankmeldung erfolgt am ersten Tag der Erkrankung telefonisch durch einen Erziehungsberechtigten in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 8.30 Uhr. Dadurch werden Unklarheiten über den Verbleib der Schülerin bzw. des Schülers vermieden.
- Am Tag der Rückkehr zur Schule ist der Klassenleitung eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten vorzulegen, ggf. mit einem ärztlichen Attest.
- Ist der Kursunterricht betroffen, zeigt die Schülerin/der Schüler die Entschuldigung zunächst der entsprechenden Fachkraft, die die Kenntnisnahme abzeichnet, und gibt sie dann der Klassenleitung.
- Bei längerer Erkrankung erfolgt eine schriftliche Mitteilung spätestens nach 10 Krankheitstagen.
- An den Tagen unmittelbar vor und nach den Ferien ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Dies gilt auch an den Tagen der Lernstandserhebungen im 8. Jahrgang, der mündlichen Prüfungen im Fach Englisch und der Zentralen Prüfungen im 10. Jahrgang.
- In begründeten Fällen kann die Schule die Vorlage eines Attestes auch an weiteren Tagen verlangen (z. B. an Tagen mit Klassenarbeiten).

Schulgesetz NRW § 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.